

Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt davon Kenntnis, dass während der vorgezogenen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Baugesetzbuch i.V.m. § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch und § 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 19.11.2012 bis einschließlich 18.12.2012 Hinweise und Vorschläge von der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Die vorgetragenen Hinweise und Vorschläge sind als Anlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt über die Hinweise und Vorschläge wie folgt:

A) Öffentlichkeit

„Siehe separate tabellarische Aufstellungen der einzelnen Hinweise und Vorschläge der Öffentlichkeit, die als Anlage dem Protokoll beigelegt sind“

B) Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange

B.1 Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 14.11.2012

Kurzinhalt der Stellungnahme

Auf der Grundlage der Kartierungen der im Kreis tätigen Vogelkundler wurde vom Kreis eine Planungshilfe zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung des Vogelschutzes erstellt und empfohlen, die Vorranggebiete außerhalb der ermittelten Tabuflächen auszuweisen.

Abwägungsvorschlag

Die Angaben zur Berücksichtigung des Vogelschutzes decken sich im Wesentlichen mit den bereits durchgeführten Untersuchungen und mit den in die vorliegende Planung eingearbeiteten Tabuzonen. Sie werden nochmals abgeglichen und in die Planung integriert. Insofern wird den vorliegenden Aussagen zur Berücksichtigung des Vogelschutzes Rechnung getragen und die vorliegende Planungshilfe grundsätzlich eingehalten.

Eine Ausnahme haben die weitergehenden Untersuchungen jedoch ergeben:

Das in den Kartierungen ermittelte Brutvorkommen im Bereich Gut Vershoven basiert offensichtlich nicht auf aktuellen Daten. Die aktuellen Ermittlungen und fachlichen Beurteilungen haben hierzu ergeben, dass hier kein Brutvorkommen in der dargestellten Art mehr vorkommen kann, welches die hieraus abgeleitete Tabuzone begründet.

Es wird deshalb empfohlen, der Kartierung der Tabubereiche zur Berücksichtigung des Vogelschutzes zu folgen mit Ausnahme der Tabubereiche um das nicht existierende Brutvorkommen im Bereich Gut Vershoven.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja
05 Nein
06 Enthaltung

B. 2 Bezirksregierung Köln, Dezernat 25
mit Schreiben vom 09.11.2012

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Keine Abstimmung

B. 3 Polizeipräsidium Bonn GS 3 / Verkehrsangelegenheiten
mit Schreiben vom 12.11.2012

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Keine Abstimmung

B. 4 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
mit Schreiben vom 13.11.2012

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass aus Sicht der öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landesentwicklung keine Bedenken vorgebracht werden.

Keine Abstimmung

B. 5 DB Services Immobilien GmbH
mit Schreiben vom 14.11.2012

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass im Gebiet der Suchräume keine Planungen der DB Netz AG vorgesehen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abstand zwischen Endenergieanlagen und DB-Gelände mindestens 1H betragen muss.

Keine Abstimmung

B. 6 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 15.11.2012

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird auf die Stellungnahme vom 18.06.2012 verwiesen. Hier wurden Hinweise gegeben, die bereits zur Kenntnis genommen worden sind und in die Abwägung sowie in das Verfahren einbezogen worden sind.

Keine Abstimmung

B. 7 Wasser- und Bodenverband Buschhoven
mit Schreiben vom 25.11.2012

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass die Planflächen nicht das Verbandsgebiet betreffen und somit keine Bedenken bestehen.

Keine Abstimmung

B. 8 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel
mit Schreiben vom 26.11.2012

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass ein Mindestabstand von 40 m zur B56 und L163 einzuhalten ist. Um Gefährdungen auszuschließen wird das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotorblattdurchmesser gefordert.

Abwägungsvorschlag

Die im Windenergieerlass geforderten Mindestabstände werden eingehalten.

Keine Abstimmung

B. 9 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld
mit Schreiben vom 26.11.2012

Kurzinhalt der Stellungnahme

In der Stellungnahme wird der Abstand von 300m zur A61 begrüßt.

Abwägungsvorschlag

Da im Windenergieerlass sowie in der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW LANUV – Fachbericht 40 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

NRW nur von einem 40 m – 100 m Puffer zur Bundesautobahn ausgegangen wird, und die Zielsetzung besteht, die Windenergieanlagen möglichst in vorbelasteten Bereichen zu konzentrieren, wird empfohlen, über einen Abstand von 100 m zur A61 neu nachzudenken und diesen mit den zuständigen Behörden entsprechend abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:
31 Ja
01 Nein
03 Enthaltungen

B. 10 Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH
mit Schreiben vom 28.11.2012

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird auf die Stellungnahme vom 24.05.2012 hingewiesen.

Hierin wird auf eine Mineralölproduktpipeline in einem 10 m breiten Schutzstreifen verwiesen. Sicherheitsprobleme durch Eisabwurf, Abwurf von Blattfragmenten sowie durch Havarien der Turbinen und Versagen des Turmschachtes können entstehen. Eine Nichtbeeinflussung von Wechselstrombeeinflussungen in der Nähe der Leitungsbereiche ist gutachterlich nachzuweisen. Zu Standorten von Windkraftanlagen in der Nähe der Anlagen der RMR GmbH werden Bedenken geltend gemacht und eine Zustimmung versagt.

Abwägungsvorschlag

Die Trasse einschließlich Schutzstreifen wird in der Planung berücksichtigt und die Restriktionen werden in der Begründung näher erläutert. Da die Konzentrationszonen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sehr großmaßstäblich festgesetzt werden und keine Einzelstandorte fixiert werden, erscheinen auf dieser Planungsebene beide Belange – Ausweisung der Konzentrationszonen und Berücksichtigung der Leitungstrasse – vereinbar.

Die Leitungstrasse und ihre Schutzabstände werden in der weiteren Ausweisung der Konzentrationszonen berücksichtigt.

Diese Stellungnahme wurde bereits in der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 13.09.2012 abgewogen und einstimmig beschlossen. Eine weitere Abstimmung entfällt dadurch.

Keine Abstimmung

B. 11 Handwerkskammer Köln
mit Schreiben vom 30.11.2012

Kurzinhalt der Stellungnahme

Keine Bedenken

Keine Abstimmung

B. 12 Bundesanstalt für Immobilienaufgabe

mit Schreiben vom 07.12.2012

Kurzinhalt der Stellungnahme

Das Referat 56 Bundespolizeipräsidium, Standort Swisttal-Heimerzheim weist auf die Belange des Digitalfunks hin, die berücksichtigt werden müssen.

Abwägungsvorschlag

Die Belange werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:	31 Ja
	01 Nein
	03 Enthaltungen

B. 13 Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal

mit Schreiben vom 06.12.2012

Kurzinhalt der Stellungnahme

Keine Bedenken

Keine Abstimmung

B. 14 Bundespräsidium Referat 56

mit Schreiben vom 05.12.2012

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass die Flächen 1.1 und 2.1 unmittelbar an die Liegenschaften des Peilers in Ollheim angrenzen, zu der eine Richtfunkstrecke unterhalten wird. Deshalb wird diese Konzentrationsfläche abgelehnt.

Die Flächen 1.2 und 2.2 liegen südlich der Richtfunkstrecke, von Beeinträchtigungen wird nicht ausgegangen. Gegenüber den Flächen 1.3 und 2.3 sowie 2.4 und 2.5 bestehen keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag

Die Richtfunkstrecken mit ihren erforderlichen Schutzabständen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Hierzu werden weitere Abstimmungen erforderlich, die derzeit durchgeführt werden und in den Entwurf eingearbeitet werden.

Insgesamt: Berücksichtigung der Anregungen.

Abstimmungsergebnis:

30 Ja

01 Nein

04 Enthaltungen

B. 15 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54

mit Schreiben vom 07.12.2012

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass alle prioritären Suchräume geplante Wasserschutzzonen 3b der WSG Heimerzheim und WSG Erftstadt-Dirmersheim betreffen. Abstände zu Gewässern in Bezug auf Gewässerrandstreifen und Gewässerentwicklung sind zu berücksichtigen. Ansonsten werden keine Bedenken erhoben.

Abwägungsvorschlag

Den Hinweisen und Anregungen wird bereits gefolgt, Änderungen ergeben sich deshalb nicht.

Keine Abstimmung

B. 16 Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG

mit Schreiben vom 12.12.2012

Es wird auf die Stellungnahme vom 28.06.2012 verwiesen. Der Ausschuss nimmt die Hinweise zur Kenntnis

Keine Abstimmung

B. 17 Gemeinde Alfter

mit Schreiben vom 11.12.2012

Hinweise und Vorschläge werden nicht vorgetragen.

Keine Abstimmung

B. 18 Katholischer Seelsorgebereich Swisttal

mit Schreiben vom 14.12.2012

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden Bedenken gegen die Ausweisung der Zonen 1.2 und 2.2 erhoben, da diese Zonen zu nahe am Wohngebiet Birkenallee, Burglindchen und Schäferskreuz liegen und die Anwohner bereits dem Lärm der A61 ausgesetzt sind. Durch neue geplante Wohngebiete am Schäferskreuz würde der Abstand weiter wesentlich verkleinert und die Wohnqualität wesentlich beeinträchtigt.

Abwägungsvorschlag

Die Suchräume 1.2 und 2.2 liegen ca. 980 m südlich der genannten Straßen. Ein Mindestabstand von 900 m zum Wohnen wird eingehalten, so dass keine grundsätzlichen Probleme gesehen werden. Darüber hinaus werden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt, die zu einer weiteren Prüfung der Belange der Wohnbevölkerung beitragen. Die Ergebnisse werden in das weitere Verfahren integriert. Es bleibt bei der weiteren Betrachtung der vorgeschlagenen Suchräume.

Abstimmungsergebnis: **28 Ja**
 01 Nein
 06 Enthaltungen

B. 19 RWE Power AG mit Schreiben vom 14.12.2012

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird auf aktive Grundwassermessstellen hingewiesen, die erhalten bleiben müssen. Des Weiteren befinden sich inaktive Grundwassermessstellen im Plangebiet.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Keine Abstimmung

B. 20 Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61 Planung, Abteilung 61-2 Regional-/Bauleitplanung mit Schreibungen vom 19.12.2012

Kurzinhalt der Stellungnahme

Natur- und Landschaftsschutz:

Es wird empfohlen, die Windenergieanlagen näher an der Autobahn auszuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach einer Untersuchung des Kreises zu den Belangen des Vogelschutzes die Suchräume 1.3, 2.3, 2.4 und 2.5 innerhalb eines Radius von windenergiesensiblen Vogelbrutplätzen liegen. Sie sind nicht zu empfehlen, weil sich im weiteren Verfahren Genehmigungshindernisse ergeben könnten.

Für die Suchräume 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2 ergeben sich aus Sicht des Vogelschutzes keine Kriterien, die von vornherein den Ausschluss bedeuten. Allerdings ist noch zu prüfen, ob durch die Vorrangzone Nahrungshabitate von windenergiesensiblen Vogelarten betroffen sind, die von diesen Arten besonders häufig angeflogen werden. Aus der o. g. Planungshilfe ergibt sich, um welche Vogelarten es sich im Einzelnen handeln könnte.

Sollten sich keine entsprechenden Nahrungshabitate dort befinden, wird aus Sicht des Vogelschutzes empfohlen, die Vorrangzonen 1.1 und 1.2 näher an die A61 zu rücken und prioritär weiter zu verfolgen.

Altlasten:

Für die in der Begründung ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windkraft wurde ein Abgleich mit dem Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt.

Auf den ausgewiesenen Konzentrationszonen sind Teilbereiche zweier rüstungs- und kriegsbedingter Altstandorte erfasst. Hierbei handelt es sich um ehemalige Feldflugplätze aus dem 2. Weltkrieg. Derzeit gibt es keine Anhaltspunkte, die einen konkreten Altlastverdacht für die Altstandorte ableiten lassen. Zusätzlich sind noch zwei Altablagerungshinweisflächen betroffen, die durch Luftbildinterpretation ermittelt worden sind. Erkenntnisse über Art und Umfang von Verkipungen oder umweltgeologische Informationen bzw. Gutachten liegen dem Rhein-Sieg-Kreis für die Hinweisflächen nicht vor.

Dem Aufstellungsbeschluss stehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken entgegen. Die Flächen sind bei der weiteren Untersuchung der Suchräume zu berücksichtigen.

Immissionsschutz:

In der Begründung zum Aufstellungsbeschluss vom 18.09.2012 werden auf Seite 25 Suchräume für Konzentrationszonen empfohlen. Diese sollen im laufenden Planverfahren weiter betrachtet werden. Die immissionsschutzrechtliche Prüfung des Rhein-Sieg-Kreises führt zu folgendem Ergebnis:

Lärm (Abschnitt 4.2)

Geräusche:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Infraschall:

Immissionen durch Infraschall wurden nicht untersucht.

Laut einer aktuellen Studie des Bayrischen Landesamtes für Umwelt „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ aus dem Jahr 2012 liegen die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen.

Schattenwurf:

Es ist zu befürchten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf hervorgerufen werden können. Nr. 5.2.1.3 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011 des MKUNLV, AZ VIII2 empfiehlt, für weitere Einzelheiten der Bewertung die „Hinweise zur Beurteilung der optischen Emission von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“ des Länderausschusses für Immissionsschutz vom Mai 2002 heranzuziehen.

Disco-Effekt:

Der Disco-Effekt wurde nicht untersucht, da er heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der Windenergieanlagen kein Problem mehr darstellt. (Nr. 5.2.1.3 des Windenergie-Erlasses vom 11.07.2011 des MKUNLV, AZ VIII2).

Gebiet eines Drainverbandes:

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen und Plänen ist davon auszugehen, dass die betroffenen Bereiche in Draingebieten liegen. Es sind daher im laufenden Verfahren die Wasser- und Bodenverbände zu beteiligen.

Überschwemmungsgebiet:

Die potenziellen Konzentrationsflächen A, B und C liegen derzeit in keinem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet und sind somit nicht betroffen. Ende 2013 sollen aber neue Gebiete ausgewiesen werden, bei denen es Überschneidungen mit den Konzentrationsflächen geben könnte. Dies ist dann – bei einer konkreten Standortsuche – mit einzubeziehen und erneut zu prüfen.

Die „Randzonen der Konzentrationsflächen“ sowie die „Mäßig geeigneten Flächen“ sind im Bereich des Swistbaches teilweise betroffen. Hier kann eine Ausnahme bzw. Befreiung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 78 in Verbindung mit dem Windenergieerlass 4.6 und 8.2.2 im Einzelfall ggf. in Aussicht gestellt werden.

Von Gewässern ist nach § 38 WHG Abs. 3, Nr. 1 für bauliche Anlagen generell ein Abstand von mindestens 5 m ab Oberkante Böschung einzuhalten.

Geplantes Wasserschutzgebiet:

Es besteht die Möglichkeit, dass die Bezirksregierung Köln in Zukunft das Wasserschutzgebiet Erftstadt-Dirmersheim sowie das Wasserschutzgebiet Swisttal-Ludendorf / Heimerzheim auf das Plangebiet festsetzt. Auf dann ggf. geltende, weitergehende Anforderungen wird hingewiesen.

Abwägungsvorschlag

Natur- und Landschaftsschutz:

Der Anregung, die Konzentrationszonen näher an die A61 heranzurücken wird gefolgt.

Den Hinweisen und Anregungen zum Vogelschutz werden beachtet. Die Untersuchung zu windsensiblen Vogelbrutplätzen wird dem weiteren Vorgehen zu Grunde gelegt.

Es wurde jedoch durch weitergehende, aktuelle Untersuchungen und Nachweise festgestellt, dass ein Vogelbrutplatz nicht existiert, so dass die Suchräume 1.3 und 2.3 nicht innerhalb eines kritischen Radius von windenergiesensiblen Vogelbrutplätzen liegen.

Unter Artenschutzaspekten werden die Vorkommen von Fledermäusen auf der Ebene der Vorhabenbezogenen Bebauungspläne bearbeitet.

Altlasten:

Da grundsätzlich auf dieser Planungsebene keine Bedenken bestehen, werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz:

Die Ausführungen zum Schall und Infraschall werden zur Kenntnis genommen.

Zum Schattenwurf werden auf der Ebene der Vorhabenbezogenen Bebauungspläne Aussagen getroffen, da diese nur im Zusammenhang mit den exakten Vorhabenplänen erarbeitet werden können.

Gebiet eines Drainverbandes:

Die Wasser- und Bodenverbände werden im Verfahren beteiligt.

Überschwemmungsgebiet:

Die Hinweise werden in der weitergehenden Planung berücksichtigt.

Geplantes Wasserschutzgebiet:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:	27 Ja
	01 Nein
	07 Enthaltungen

B. 21 PLEdoc GmbH, Essen
mit Schreiben vom 03.01.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die Standorte von Windenergieanlagen so zu wählen sind, dass zwischen dem Mast der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Leitung ein lichter Abstand von mindestens 25 m eingehalten wird.

Es werden weitere Hinweise für die Aufstellung von Bebauungsplänen gegeben und auf ein Merkblatt der Open Grid Europe GmbH aufmerksam gemacht, das zu beachten ist.

Auf eine Produktenleitung der RMR wird hingewiesen und empfohlen, diese an der Planung zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag

Der Schutzabstand wird zur Kenntnis genommen und in den weiteren Verfahren beachtet. Dieses betrifft insbesondere anstehende Bebauungsplanverfahren.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH wurde im Verfahren beteiligt (siehe Stellungnahme T10).

Keine Abstimmung

B. 22 Wehrbereichsverwaltung West
mit Schreiben vom 16.01.2013

Die auf die militärischen Fernmeldetrassen entfallenden Teile der Stellungnahmen werden als berücksichtigt eingestuft.

Den Hinweisen wird gefolgt, sie werden deshalb nochmals zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Keine Abstimmung

Des weiteren beschließt der Rat über die Anregungen und Bedenken Privater in der als Anlage zur Niederschrift beigefügten Art und Weise.